

# **Grundordnung für die Floriangruppen der Freiwilligen Feuerwehren in der**

## **Samtgemeinde Elbtalaue**

---

Folgende Abkürzungen stehen innerhalb dieser Grundsätze und haben Gültigkeit sowohl für die männlichen wie auch für die weiblichen Personen:

FGW	- für Floriangruppenwart oder Floriangruppenwartin
Stv.FGW	- für stellv. Floriangruppenwart oder stellv. Floriangruppenwartin
Gem.FGW	- für Gemeindefloriangruppenwart oder Gemeindefloriangruppenwartin
Stv. GemFGW	- für stellv. Gemeindefloriangruppenwart oder stellv. Gemeindefloriangruppenwartin
OrtsBM	- für Ortsbrandmeister oder Ortsbrandmeisterin
Stv. OrtsBM	- für stellv. Ortsbrandmeister oder stellv. Ortsbrandmeisterin
GemBM	- für Gemeindebrandmeister oder Gemeindebrandmeisterin
Stv. GemBM	- für stellv. Gemeindebrandmeister oder stellv. Gemeindebrandmeisterin

### **§ 1**

#### **Organisation**

1. Die Gemeindefloriangruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Elbtalaue und unterstehen der fachlichen Aufsicht des GemBM, der sich dazu des GemFGW – im Verhinderungsfalle des stv. GemFGW – bedient. Der GemFGW – im Verhinderungsfalle der stv. GemFGW – ist Mitglied des Gemeindefloriangruppenwart.
2. Die Gemeindefloriangruppe besteht aus den in den Ortsfeuerwehren der Mitgliedsgemeinden Damnatz, Dannenberg, Göhrde, Gusborn, Hitzacker, Jameln, Karwitz, Langendorf, Neu Darchau und Zernien eingerichteten Floriangruppen.
3. Die Floriangruppe der Ortsfeuerwehr ist neben der Jugendfeuerwehr Bestandteil der Ortsfeuerwehr. Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des OrtsBM, der sich dazu eines FGW – im Verhinderungsfalle eines stv. FGW - bedient.

### **§ 2**

#### **Aufgaben und Ziele**

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines Mitgliedes in der Jugendfeuerwehr. Die Mitarbeit der einzelnen Mitglieder der Floriangruppe in der Jugendfeuerwehr ist vom vollendeten 10. Lebensjahr an möglich.
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenliebe.
3. Brandschutzerziehung.
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Kindern, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft.
5. Die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

6. Die Floriangruppe gestaltet ihre Arbeit nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung (vergl. RdErl. des MK vom 05.04.1965, Nds. MBl. S. 464 – GültL 208/62) sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (vergl. RdErl. des MK vom 01.02.1989, Nds. MBl. S.188 – GültL 208/105) und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit (vergl. Nds. GVBl. Nr.34/1981); Im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) und des Jugendförderungsgesetzes (JFG).

### § 3

#### Organe

1. Organe der Gemeindefloriangruppe sind:
  - a) der/die Gemeindefloriangruppenwart/in
  - b) die Gemeindefloriangruppenausschuß
2. Organe der Floriangruppe sind
  - a) der/die Floriangruppenwart/in
  - b) der/die Sprecher/in der Floriangruppe
  - c) die Floriangruppenversammlung

### § 4

#### Gemeindefloriangruppenwart/in

1. Der GemFGW und der stv. GemFGW müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Elbtalaue und mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sollten mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, Jugendgruppenleiterlehrgang und sollten an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.
2. Der GemFGW und der stv. GemFGW werden auf Vorschlag der Mehrheit des Gemeindefloriangruppenausschuß nach Anhörung des Gemeindegemeinschafts von dem GemBM für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
3. Der GemFGW – im Verhinderungsfall der stv. GemFGW – leitet die Gemeindefloriangruppe der Freiwilligen Feuerwehr Elbtalaue nach Maßgabe dieser Floriangruppenordnung.
4. Der GemFGW – im Verhinderungsfall der stv. GemFGW – hat folgende Aufgaben:
  - a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - b) Einberufung und Leitung der Sitzung des Gemeindefloriangruppenausschuß
  - c) Vertretung der Gemeindefloriangruppen nach innen und außen
  - d) Mitarbeit im Gemeindegemeinschaft

### § 5

#### Gemeindefloriangruppenausschuß ( Vorstand )

1. Der SG.- Floriangruppenausschuß besteht aus:
  - o dem/der GemFGW
  - o dem/der stv. GemFGW
  - o dem/der Schriftführer/in
  - o dem/der Schatzmeister/in

2. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der oder die GemFGW und der oder die stv. GemFGW. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich. Bei Rechtsgeschäften bis zu 150,- Euro ist der oder die GemFGW allein vertretungsberechtigt.
3. Aufgaben des SG.-Floriangruppenausschuß:  
Der SG.-Floriangruppenausschuß
  - führt durch den oder die GemFGW im Verhinderungsfall durch seinen/seine stellvertreter/in die Geschäfte der SG.-Floriangruppen
  - wird durch den oder die GemFGW einberufen. Von den Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Eine Ausfertigung ist dem GemBM zuzuleiten.
  - führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
  - bereitet die Sitzungen der FGW auf Samtgemeindeebene vor und führt sie durch
  - ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - die Sitzungen sind nicht öffentlich. Zu bestimmten Themen können durch den oder die GemFGW Gäste eingeladen werden.

## § 6

### Floriangruppenwart/in

1. Der oder die FGW muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der SG. „Elbtalau“ sein. Die stv. FGW müssen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sein. Sie sollten an einem Lehrgang – Führungskräfte der Jugendfeuerwehr -, an einem Einstiegslehrgang sowie an Neigungslehrgängen der Jugendfeuerwehr teilgenommen haben.
2. Der oder die FGW nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.
3. Der oder die FGW, im Verhinderungsfall der oder die stv. FGW, leiten die Floriangruppe nach diesen Grundsätzen. Sie werden von dem oder der OrtsBM auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Bestellung als vorläufig ausgesprochen.
4. Der oder die FGW, im Verhinderungsfall der oder die stv. FGW, haben folgende Aufgaben:
  - a) Leitung der Floriangruppe
  - b) Durchführung der Veranstaltungen
  - c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
  - d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung
  - e) Zusammenarbeit mit dem Samtgemeindefloriangruppenausschuß
  - f) Zusammenarbeit mit dem oder der OrtsBM und dem Ortskommando
  - g) Erledigung des Schriftverkehrs und der Kassengeschäfte
  - h) Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr.

## §7

### Sprecher/Sprecherin der Floriangruppe

Die Mitglieder der Floriangruppe wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte einen oder eine Sprecher/in. Der oder die Sprecher/in muss Mitglied der Floriangruppe sein.

Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Floriangruppe gegenüber dem FGW und dem OrtsBM zu vertreten.

## § 8

### Floriangruppenversammlung

1. Die Versammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von dem FGW im Einvernehmen mit dem OrtsBM mit 14 Tagen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Der OrtsBM ist einzuladen.  
Die Mitgliederversammlung wird von dem FGW geleitet. Die Versammlung ist öffentlich, die Teilnahme von Gästen ist erwünscht.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder/Eltern anwesend sind. Jedes Mitglied, und je ein Elternteil eines Mitgliedes hat eine Stimme, Stimmübertragung ist unzulässig.  
Bei Beschlußunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.
4. Der oder die FGW sowie der oder die stv. FGW haben je eine Stimme.
5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Jahresberichtes;
  - b) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge;
  - c) Verabschiedung des Dienstplanes;
  - d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
6. Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem oder der FGW zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem OrtsBM zuzuleiten.

## § 9

### Mitgliedschaft

1. Kinder aus der Samtgemeinde im Alter von 6 bis 11 Jahren können Mitglieder der Floriangruppe werden. Für die Aufnahme in die Floriangruppe ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando. Die Satzung ist zu beachten.
2. Die Mitglieder der Floriangruppe müssen ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde haben.
3. Die Mitgliedschaft endet ( außer durch den Tod)
  - a). Durch Austritt ( schriftlich mit Unterschrift der Erziehungsberechtigten);

- b) Durch Wohnsitzwechsel außerhalb der Samtgemeinde, (Ausnahmen sind möglich nach Absprache)
- c) Durch Ausschluss durch das Ortskommando; dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen;
- d) Durch Auflösung der Floriangruppe;
- e) Nach Ablauf des Monats, in dem das 11 . Lebensjahr vollendet wird, wenn eine Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr nicht erfolgt. Die Übernahme sollte auf der Mitgliederversammlung erfolgen;

## **§ 10**

### **Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied der Floriangruppe hat das Recht
  - a) Bei der Gestaltung der Gruppenaktivitäten aktiv mitzuwirken
  - b) In eigener Sache gehört zu werden
  - c) Den oder die Sprecher/in zu wählen.
2. Jedes Mitglied der Floriangruppe übernimmt freiwillig die Verpflichtung
  - a) An den Dienststunden und Gruppenveranstaltungen pünktlich und aktiv teilzunehmen
  - b) Die im Rahmen dieser Floriangruppenordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen
  - c) Die Kameradschaft innerhalb der Floriangruppe zu pflegen und zu fördern.

## **§ 11**

### **Schriftgut**

1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und eines Dienstbuches sowie die Erledigung sonstiger schriftlicher Arbeiten ist Aufgabe des FGW.
2. Das Mitgliedsverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder das Eintrittsdatum in die Floriangruppe und das Datum der Übernahme in die Jugendfeuerwehr bzw. des Ausscheidens aus der Floriangruppe enthalten und ist fortlaufend zu führen.
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes ist unverzüglich und schriftlich der Samtgemeinde Elbtalaue bekannt zugeben.

## **§ 12**

### **Kassenwesen**

Zur Durchführung der Jugendarbeit kann eine Kameradschaftskasse eingerichtet werden die ihre Einnahmen aus etwaigen Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Schenkungen Dritter erhält. Die Verwaltung der Kameradschaftskasse obliegt dem oder der Kassenwart/in. Eine jährliche Überprüfung hat stattzufinden.

### **§ 13**

#### **Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

1. Die personelle Stärke der Floriangruppe sollte mindestens Gruppenstärke haben. Unterschreiten der Gruppenstärke führt nicht zur Auflösung der Floriangruppe.
2. Die Mitglieder der Floriangruppe erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst die Bekleidung und Ausrüstung, soweit sie vorhanden ist, gestellt. Beim Ausscheiden aus der Floriangruppe sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an die Floriangruppe zurückzugeben.
3. Die Mitglieder der Floriangruppe dürfen nicht die Bekleidung entsprechend der Verordnung der Dienstkleidung, die Dienstgradabzeichen und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen vom 21. September 1993 ( Nds. MBl. 369), Anlage 4, in der jeweils gültigen Fassung, sowie der Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr tragen.

### **§ 14**

#### **Soziale Sicherung**

1. Die Mitglieder der Floriangruppe sind gegen Unfälle im Dienst bei dem jeweils zuständigen Feuerwehrunfallversicherungsträger versichert.
2. Zu Anschauungs- und Schulungszwecken kann unter Berücksichtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Kinder das Fahrzeug und Gerät herangezogen werden.
3. Bei der Ausbildung ist beim Umgang mit den Fahrzeugen und Geräten auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften zu achten.
4. Sachschäden, die im Dienst der Floriangruppe entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

### **§ 15**

#### **Schlussbestimmung**

Diese Grundsätze wurden am \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_ vom Rat der Samtgemeinde Elbtalaue beschlossen und sind Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde „Elbtalaue“.

Dannenberg (Elbe), den

Samtgemeindebürgermeister